

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel

Heilmittel müssen ärztlich verordnet sein. Für die Feststellung der Angemessenheit der von selbständigen Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe (i.S.d. der Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 und § 19 Niedersächsische Beihilfeverordnung [NBhVO]) berechneten Aufwendungen gelten folgende Höchstbeträge (Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO):

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag in Euro
I. Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung – als Einzelinhalation	6,70
2	a) Inhalationstherapie - auch mittels Ultraschallvernebelung – als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) Inhalationstherapie – wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder je Teilnehmer	3,60 5,70
3	a) Radon-Inhalation im Stollen b) Radon-Inhalation mittels Hauben	11,30 13,80
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Krankengymnastik - auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie ²⁾ , als Einzelbehandlung	19,50
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage ²⁾³⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	23,10
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage ²⁾⁴⁾ bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	34,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,20
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen ⁵⁾ in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
9	a) Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten b) Atemtherapie bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	34,30 10,80
10	Bewegungsübungen ²⁾	7,70
11	a) Krankengymnastik oder Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe b) Krankengymnastik oder Bewegungsübungen im Bewegungsbad in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,60 11,80
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen ⁶⁾ , Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	22,50
13	Chirogymnastik ⁷⁾ , auch einschließlich Nachruhe	14,40
14	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ⁸⁾⁹⁾ unter den Voraussetzungen nach Buchstabe B, Mindestbehandlungsdauer 120 Minuten, je Behandlungstag	81,90
15	Gerätegestützte Krankengymnastik - auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) ¹⁰⁾ und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) ¹⁰⁾ unter den Voraussetzungen nach Buchstabe C, als Einzelbehandlung oder als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	35,00
16	Extensionsbehandlung (z. B. mit Glissonschnelle)	5,20
17	Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)	6,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag in Euro
III. Massagen		
18	Massagen ²⁾	13,80
19	Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder ⁷⁾	
	a) Teilbehandlung, 30 Minuten	19,50
	b) Großbehandlung, 45 Minuten	29,20
	c) Ganzbehandlung, 60 Minuten	39,00
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ¹¹⁾	8,70
20	Unterwasserdruckstrahlmassage bei einem Wanneninhalt von mindestens 600 Litern und einer Aggregateleistung von mindestens 200 l/min sowie mit Druck- und Temperaturmesseinrichtung, auch einschließlich Nachruhe	23,10
IV. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
21	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	10,30
22	a) Wärmepackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe, - bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick • Teilpackung • Großpackung - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	20,50 28,20 11,80
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	14,90
	c) Kaltpackung - bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick - bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	15,40
	d) Heublumensack, Peloidkompressen	9,20
	e) Trockenpackung	3,10
	f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	4,60
23	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	3,10 4,60 4,10
24	a) An- oder absteigendes Teilbad (z.B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	12,30 20,00
25	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	9,20 13,30
26	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	19,00
27	a) Naturmoor-Halbbad, auch einschließlich Nachruhe b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	32,80 39,90
28	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	28,70 32,80
29	Sole-Phototherapie Zur Behandlung großflächiger Hauterkrankungen mit Balneo-Phototherapie, auch einschließlich Nachfetten, oder mit Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachruhe	32,80
30	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Teilbad (Hand- oder Fußbad) mit einem Zusatz b) Sitzbad mit einem Zusatz, auch einschließlich Nachruhe c) Vollbad, Halbbad mit einem Zusatz, auch einschließlich Nachruhe d) Weitere Zusätze, je Zusatz	6,70 ¹²⁾ 13,30 ¹²⁾ 18,50 ¹²⁾ 3,10
31	Gashaltige Bäder a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe b) Gashaltiges Bad mit einem Zusatz, auch einschließlich Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	19,50 22,50 ¹²⁾ ¹³⁾ 21,00 18,50 3,10

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag in Euro
V. Kälte- und Wärmebehandlung		
32	a) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)	9,80
	b) Eisanwendung, Kältebehandlung (z. B. Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke	6,70
33	Eisteilbad	9,80
34	Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler, auch Infrarotstrahler) ¹⁴⁾ eines oder mehrerer Körperteile	5,70
VI. Elektrotherapie		
35	Ultraschallbehandlung, auch Phonophorese	6,20
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen	6,20
37	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen	6,20
38	Gezielte Niederfrequenzbehandlung bei spastischen oder schlaffen Lähmungen oder Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen	11,80
39	Iontophorese	6,20
40	Zwei- oder Vierzellenbad	11,30
41	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	22,00
VII. Lichttherapie		
42	Behandlung mit Ultraviolettlicht ¹⁴⁾	
	a) als Einzelbehandlung	3,10
	b) als Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	2,60
43	a) Reizbehandlung ¹⁴⁾ eines umschriebenen Hautbezirks mit Ultraviolettlicht	3,10
	b) Reizbehandlung ¹⁴⁾ mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht	5,20
44	Quarzlampendruckbestrahlung eines Feldes	6,20
45	Quarzlampendruckbestrahlung mehrerer Felder	8,70
VIII. Logopädie		
46	a) Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechung, einmal je Behandlungsfall	31,70
	b) Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	49,60
	c) Ausführlicher Bericht	11,80
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen	
	a) Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	52,20
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen auch einschließlich Beratung der Patientin oder des Patienten und gegebenenfalls auch der Eltern, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Kindergruppe, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	14,90
	b) Erwachsenengruppe, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	17,40
IX. Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	31,70
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten	41,50
	c) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten	54,80
51	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, Mindestbehandlungsdauer 30 Minuten	31,70
52	Gruppenbehandlung	
	a) Mindestbehandlungsdauer 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,40
	b) bei psychischen Störungen, Mindestbehandlungsdauer 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	28,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag in Euro
X. Podologische Therapie¹⁵⁾		
53	Hornhautabtragung an beiden Füßen	14,50
54	Hornhautabtragung an einem Fuß	8,70
55	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	13,05
56	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,25
57	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an beiden Füßen	26,10
58	Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung an einem Fuß	14,50
XI. Sonstiges		
59	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁶⁾ bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	19,50
60	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁶⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	23,10
61	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁶⁾ bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	34,30
1)	Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.	
2)	Neben Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 4 bis 6 sind Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 10 und 18 nur beihilfefähig, wenn die Heilmittel aufgrund unterschiedlicher Diagnosen angewendet werden. Gestrichen ab 30.01.2015	
3)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Weiterbildung (z. B. Behandlung nach Bobath oder Vojta oder in Propriozeptiver Neuromuskulärer Fazilitation) von mindestens 120 Stunden abgeleistet hat.	
4)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Weiterbildung (Behandlung nach Bobath oder Vojta) von mindestens 300 Stunden abgeleistet hat.	
5)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Weiterbildung in Psychomotorik oder eine gleichartige Fortbildung abgeleistet und Erfahrungen in der Gruppentherapie hat. Bei Behandlung eines Kindes sind außerdem Erfahrungen in der Kinderbehandlung erforderlich.	
6)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Weiterbildung für Manuelle Therapie von mindestens 260 Stunden abgeleistet hat.	
7)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Weiterbildung von mindestens 160 Stunden abgeleistet hat.	
8)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.	
9)	Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.	
10)	Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 4 bis 6, 10, 12 und 18 sind daneben nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel aufgrund einer anderen Diagnose angewendet wird. Gestrichen ab 30.01.2015	
11)	Aufwendungen für das notwendige Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.	
12)	Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 3,10 Euro, wenn bei dem Bad ein ortsgelbes Heilwasser verwendet wird.	
13)	Aufwendungen für Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 30 Buchst. d beihilfefähig.	
14)	Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 34, 42 und 43 sind nicht nebeneinander beihilfefähig.	
15)	Aufwendungen sind nur bei der Diagnose „Diabetisches Fußsyndrom“ beihilfefähig.	
16)	Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.	

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.